

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979)

— Drucksachen 8/1779, 8/2827 —

Bericht des Abgeordneten Löffler

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, das Umsatzsteuerrecht an die 6. Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung der Umsatzsteuer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anzupassen. Die Harmonisierung der Besteuerungsgrundlagen mit Schwerpunkten beim grenzüberschreitenden Leistungsaustausch, den Steuerbefreiungen, der Min-

destistbesteuerung für Anzahlungen ab 10 000 DM und der Kleinunternehmerregelung führte indes nach der Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses zu so zahlreichen Änderungen, daß der Gesetzentwurf nunmehr lauten soll „Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze“.

Die danach sich ergebenden finanziellen Auswirkungen einschließlich der steuerlichen Maßnahmen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Finanzielle Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes 1979

Lfd. Nr.	Maßnahme	Entste- hungs- jahr 1980 ¹⁾ insgesamt	Rechnungsjahr 1981		
			insgesamt	davon	
				Bund ²⁾	Länder
1	2	3	4	5	6
1	Besteuerung der sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer für seine privaten Zwecke ausführt, als Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)	+ 5	+ 4	+ 3	+ 1
2	Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften im Inland im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehenden Personen ausführen, für die die Leistungsempfänger kein Entgelt aufwenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)	+ 10	+ 9	+ 6	+ 3
3	Besteuerung des privaten Gebrauchs und Verbrauchs in Freihäfen (§ 1 Abs. 3) ³⁾	+ 10	+ 9	+ 6	+ 3
4	Besteuerung der Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden für private Auftraggeber bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, soweit diese Leistungen nach den landesgesetzlichen Berufsordnungen von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren wahrgenommen werden können (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)	+ 40	+ 34	+ 23	+ 11
5	Besteuerung der Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 6)	—	—	—	—
6	Besteuerung der Umsätze und der Vermittlung der Umsätze von Zahlungsmitteln, die üblicherweise wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden (§ 4 Nr. 8)	+ 100	+ 85	+ 57	+ 28
7	Steuerfreiheit für die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalgesellschaften (§ 4 Nr. 8)	— 10	— 9	— 6	— 3
8	Besteuerung der kurzfristigen Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 12)	+ 30	+ 26	+ 18	+ 8
9	Besteuerung der kurzfristigen Vermietung auf Campingplätzen (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 12)	+ 15	+ 13	+ 9	+ 4

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehr- bzw. Steuermin-
dereinnahmen.

²⁾ Es wurde das z. Z. gültige Verteilungsverhältnis für die USt bis 1983 unterstellt, d. h. Bund = 67,5 v. H. Länder
32,5 v. H.

³⁾ Nur grobe Schätzung.

Stand: 2. Mai 1979

unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses

Steuerermehreinnahmen (+) / Steuermindereinnahmen (–) in Millionen DM

Rechnungsjahr 1981			Rechnungsjahr 1982			Rechnungsjahr 1983		
insgesamt	davon		insgesamt	davon		insgesamt	davon	
	Bund ²⁾	Länder		Bund ²⁾	Länder		Bund ²⁾	Länder
7	8	9	10	11	12	13	14	15
+ 6	+ 4	+ 2	+ 6	+ 4	+ 2	+ 6	+ 4	+ 2
+ 10	+ 7	+ 3	+ 12	+ 8	+ 4	+ 13	+ 9	+ 4
+ 10	+ 7	+ 3	+ 12	+ 8	+ 4	+ 13	+ 9	+ 4
+ 43	+ 29	+ 14	+ 45	+ 30	+ 15	+ 49	+ 33	+ 16
—	—	—	+ 9	+ 6	+ 3	+ 10	+ 7	+ 3
+105	+ 71	+ 34	+110	+ 74	+ 36	+120	+ 81	+ 39
— 10	— 7	— 3	— 12	— 8	— 4	— 13	— 9	— 4
+ 31	+ 21	+ 10	+ 34	+ 23	+ 11	+ 36	+ 24	+ 12
+ 16	+ 11	+ 5	+ 16	+ 11	+ 5	+ 18	+ 12	+ 6

Lfd. Nr.	Maßnahme	Entste- hungs- jahr 1980 ¹⁾ insgesamt	Rechnungsjahr 1980		
			insgesamt	davon	
				Bund ²⁾	Länder
1	2	3	4	5	6
10	Besteuerung der Lieferungen und der Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten nach dem ermäßigten Steuersatz (§ 4 Nr. 14, § 12 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 b Anlage 1 Nr. 46)	— 350	— 300	— 203	— 97
11	Besteuerung aller ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen anderer Unternehmer, vorausgesetzt, diese Leistungen bilden den Gegenstand des Unternehmens oder eines abgegrenzten Teilbereichs des Unternehmens, nach dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)	— 50	— 45	— 30	— 15
12	Neuregelung der Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19)	— 55	— 50	— 34	— 16
13	Einführung der Mindest-Istbesteuerung (§ 13)	. ⁴⁾	.	.	.
14	Anhebung der Grenze für Vierteljahreszahler von 2 400 DM auf 6 000 DM (§ 18 Abs. 2)	. ⁵⁾	.	.	.
15	insgesamt ...	— 255	— 224	— 151	— 73

⁴⁾ Hierbei handelt es sich nur um vorgezogene einmalige Steuereinnahmen, die nach sehr grober Schätzung auf etwa 2,0 Mrd. DM zu veranschlagen sind.

⁵⁾ Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Steuerausfall, der auf ca. 300 Millionen DM zu veranschlagen ist.

Steuermehreinnahmen (+) / Steuermindereinnahmen (–) in Millionen DM

Rechnungsjahr 1981			Rechnungsjahr 1982			Rechnungsjahr 1983		
insgesamt	davon		insgesamt	davon		insgesamt	davon	
	Bund *)	Länder		Bund *)	Länder		Bund *)	Länder
7	8	9	10	11	12	13	14	15
– 370	– 250	– 120	– 390	– 263	– 127	– 420	– 284	– 136
– 50	– 34	– 16	– 55	– 37	– 18	– 60	– 41	– 19
– 55	– 37	– 18	– 60	– 41	– 19	– 65	– 44	– 21
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
– 264	– 178	– 86	– 273	– 185	– 88	– 293	– 199	– 94

Der Gesetzentwurf soll nach der Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses erst zum 1. Januar 1980 in Kraft treten, um rückwirkende Belastungen zu vermeiden und es der deutschen Wirtschaft zu ermöglichen, sich innerhalb eines halben Jahres auf das neue Recht umzustellen.

Der Gesetzentwurf führt zu Steuermindereinnahmen beim Bundeshaushalt und bei den Länderhaushalten. Diese betragen

im Entstehungsjahr 1980	225 000 000 DM,
im Rechnungsjahr 1980	224 000 000 DM,
davon Bund	151 000 000 DM,

im Rechnungsjahr 1981	264 000 000 DM,
davon Bund	178 000 000 DM,
im Rechnungsjahr 1982	273 000 000 DM,
davon Bund	185 000 000 DM,
im Rechnungsjahr 1983	293 000 000 DM,
davon Bund	199 000 000 DM.

Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Steuermindereinnahmen werden in der Finanzplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf wird aus übergeordneten Gründen als vereinbar mit der Haushaltslage erklärt.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses.

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Löffler
Vorsitzender	Berichterstatter